VERORDNUNG (EWG) Nr. 2551/83 DER KOMMISSION

vom 12. September 1983

zur siebenten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/83 (4), ist vorgesehen, daß jedem sauren Öl aus der Raffination von Olivenöl oder von Oliventresteröl, das in der Gemeinschaft erzeugt wurde, eine bestimmte Menge gewisser anderer Erzeugnisse als Olivenöl zugesetzt wird. Um bestimmten wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Verwendung von Cholesterol zu begegnen, ist der zu verwendende Prozentsatz dieses Stoffes zu vermindern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12b Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 wird die Zahl „1" durch die Zahl „0,2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1980, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 5.